

Zeitschrift: Revue suisse de numismatique = Schweizerische numismatische Rundschau

Herausgeber: Société Suisse de Numismatique = Schweizerische Numismatische Gesellschaft

Band: 21 (1917)

Artikel: Das Münzwesen im Kanton St. Gallen : unter Berücksichtigung der Verhandlungen im Schosse der eidgenössischen Tagsatzung von 1803 bis 1848 [Fortsetzung]

Autor: Girtanner-Salchli, H.

Kapitel: I.A.8: Die Zeit der Mediationsverfassung 1803-1813 : allgemeine eidgenössische Verhältnisse : Versuch des Abschlusses eines Münzkonkordates der westlichen Kantone

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-172901>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

8. — **Versuch des Abschlusses eines Münzkonkordates der westlichen Kantone.**

Bern lud in Ausführung seiner vorstehenden Erklärungen die Stände ein, Abgeordnete zur Beratung eines Konkordates nach Solothurn zu senden. Im September 1811 und Januar 1812 leisteten die Stände : *Solothurn, Uri, Unterwalden, Luzern, Bern, Basel, Freiburg, Aargau und Waadt* dieser Einladung Folge. *Aargau* nahm an den Beratungen im Januar 1812 keinen Anteil. Die beteiligten Stände einigten sich auf folgende Grundlagen für ein Konkordat :

Als Münzfuss sollte der französische Münzfuss gelten. Eine Verstärkung des Schweizerfrankens von $101 \frac{1}{4}$ auf 100 konnte trotz aller Anstrengungen nicht erzielt werden. Es wurde daher das bisherige Verhältnis 27 Schweizerfranken gleich 40 neuen französischen Franken beibehalten. Der Schweizerfranken hätte $125 \frac{514 \frac{1}{3}}{1000}$ Gran fein Silber enthalten sollen, so dass der Preis einer Mark fein Silber sich auf 36 Franken 7 Batzen $1 \frac{110 \frac{647}{543}}{376}$ Rappen gestellt hätte. Der neue Münzfuss wäre allgemein verbindlich gewesen. Als Silbermünzen sollten Stücke von 1, 2 und 4 Franken ausgeprägt werden, daneben wären noch Goldmünzen geschlagen worden.

Während für die alten Schweizermünzen ihr bisheriger Kurs beibehalten worden wäre, hätten die fremden, d. h. die Münzen die von Staaten herrühren, die dem Verein nicht angehörten, im Verhältnis zum Feingehalt des Schweizerfrankens gewürdigt werden sollen, ebenso die Goldmünzen. Die Würdigung der zum Verkehr zugelassenen fremden Sorten wäre durch die Mehrheit der konkordierenden Stände, in verbindlicher Weise erfolgt. Alle Münzen die nicht gewürdigt wurden, wären verrufen worden. Die konkordierenden Stände hätten sich zu verpflichten gehabt, während zehn Jahren weder

in ihren eigenen Münzstätten, noch anderwärts unter ihrem Wappen Scheidemünzen ausprägen zu lassen. Sowohl die Scheidemünzen der nicht konkordierenden Stände als auch diejenigen der ausländischen Staaten wären ausser Kurs gesetzt worden, während die Scheidemünzen der helvetischen Regierung eingelöst werden sollten, zu welchem Zwecke verabredet worden war, in der nächsten Tagsatzung einen bezüglichen Antrag einzubringen. Die Dauer des Münzvereins war auf zehn Jahre in Aussicht genommen worden.

Dieses Konkordat konnte aber während der Dauer der Mediationsverfassung nicht mehr in Kraft gesetzt werden und wurde dann wegen der veränderten rechtlichen Verhältnisse überhaupt gegenstandslos.

Im Schosse der Tagsatzung hatte die Ansicht allgemeine Geltung erlangt, dass eine weitere Beratung der Münzfragen auf eidgenössischem Boden vergeblich sei und zu keiner Verständigung führen würde. Die Tagsatzung beschränkte sich daher am 18. Juni 1812 darauf, den Ständen die Grundsätze des vorstehend erwähnten Konkordats zu reiflicher Erdauerung und angemessener Würdigung anzuempfehlen.

(Fortsetzung folgt.)

H. GIRTANNER-SALCHLI.
